

(§ 43 Abs. 5 GenG)

Frau / Herrn

Name, Vorname

Straße, Hausnummer

Postleitzahl

Wohnort

Geburtsdatum

- Kundennummer

0	0	0
---	---	---

- ☐ Bevollmächtigter ist kein Mitglied der PSD Bank Berlin-Brandenburg eG, ist aber gem. Satzung § 26 (siehe Rückseite) berechtigt, sich bevollmächtigen zu lassen.

am 25. Juni 2024 auszuüben.

Frau / Herr

0	0	0
---	---	---

Kundennummer			

Name, Vorname

Straße, Hausnummer

Postleitzahl		

Wohnort			

Geburtsdatum				

Ich versichere hiermit, dass ich nur diese eine Vollmacht zur Ausübung meines Stimmrechts erteilt habe.

Ort, Datum

Unterschrift des Vollmachtgebers

*Aus der einschlägigen Vorschrift der Satzung ergibt sich, an wen Vollmacht erteilt werden kann. Nach § 43 Abs. 5 GenG kann ein Bevollmächtigter nicht mehr als 2 Mitglieder vertreten (siehe Rückseite).

§ 26

Ausübung der Mitgliedsrechte

(1) Die Mitglieder üben ihre Rechte in den Angelegenheiten der Genossenschaft in der Generalversammlung aus.

(2) Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(3) Geschäftsunfähige, beschränkt geschäftsfähige Personen sowie juristische Personen üben ihr Stimmrecht durch den gesetzlichen Vertreter, Personengesellschaften durch ihre zur Vertretung ermächtigten Gesellschafter aus.

(4) Mitglieder, deren gesetzliche Vertreter oder zur Vertretung ermächtigte Gesellschafter können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Mehrere Erben eines verstorbenen Mitglieds (§ 7) können das Stimmrecht nur durch einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten ausüben. Ein Bevollmächtigter kann nicht mehr als zwei Mitglieder vertreten. Bevollmächtigte können nur Mitglieder der Genossenschaft, Ehegatten oder eingetragene Lebenspartner, Eltern, Kinder oder Geschwister eines Mitglieds sein oder müssen zum Vollmachtgeber in einem Gesellschafts- oder Anstellungsverhältnis stehen. Personen, an die die Mitteilung über den Ausschluss abgesandt ist (§ 9 Abs. 5), sowie Personen, die sich geschäftsmäßig zur Ausübung des Stimmrechts erbieten, können nicht bevollmächtigt werden.

(5) Stimmberechtigte gesetzliche bzw. ermächtigte Vertreter oder Bevollmächtigte müssen ihre Vertretungsbefugnis auf Verlangen des Versammlungsleiters schriftlich nachweisen. Die Regelung in § 36a Abs. 4 bleibt unberührt.

(6) Niemand kann für sich oder einen anderen das Stimmrecht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob er oder das vertretene Mitglied zu entlasten oder von einer Verbindlichkeit zu befreien ist, oder ob die Genossenschaft gegen ihn oder das vertretene Mitglied einen Anspruch geltend machen soll. Er ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.